

# NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

## WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80  
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: [www.winheller.com](http://www.winheller.com)

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin  
Hamburg | München

 [twitter.com/Nonprofitrecht](https://twitter.com/Nonprofitrecht)

 [Nonprofitrecht aktuell abonnieren](#)

Zitierweise:  
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society  
of Primerus Law Firms



Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



**STEFAN WINHELLER**  
LL.M. Tax (USA), Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht



**ANKA HAKERT**  
LL.M. (Tax),  
Rechtsanwältin



**JOHANNES FEIN**  
Rechtsanwalt



**DIRK POHL**  
Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Steuerrecht



**CHRISTOPH HENNEKE**  
Steuerfachwirt, Zertifizierter  
Stiftungsberater (FSU Jena)



**JÖRN MAUS**  
Steuerfachwirt

## INHALTSVERZEICHNIS

### GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

<i>Eintrittsgelder sind keine Spenden</i> .....	2
<i>Gebührenbefreiung einer gemeinnützigen Körperschaft</i> .....	2
<i>EU-interne Transporte durch gemeinnützigen Verein</i> .....	3

### STIFTUNGSRECHT

<i>Vorsorge ist besser als Nachsicht: Stiftungssatzungen sorgfältig gestalten</i> .....	3
---	---

### VEREINSRECHT

<i>Satzung kann Organ- und Mitgliederhaftung weitgehend ausschließen</i> .....	4
<i>Fußballspieler haftet nur bei unfairerem Verhalten</i> .....	4

### VERANSTALTUNGSHINWEISE

# GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

## Eintrittsgelder sind keine Spenden

**Die immer wieder anzutreffende Praxis gemeinnütziger Körperschaften, Eintrittsgelder als Spenden zu verbuchen und Spendenbescheinigungen auszustellen, ist unzulässig.**

Das FG Thüringen hatte sich mit einer politischen Veranstaltung einer Partei zu beschäftigen, auf der „Spenden“ in Höhe von 15 Euro pro Person entrichtet worden waren. Obwohl sich das Urteil mit einer Partei beschäftigt, hat es auch Bedeutung für gemeinnützige Körperschaften.

Bei der Veranstaltung, auf der unter anderem Rockbands auftraten, war von jedem Besucher eine „Spende“ in Höhe von 15 Euro gefordert worden. Zwar berief sich die Partei darauf, dass die Besucher nicht gezwungen worden seien, die „Spende“ zu entrichten. Das FG Thüringen hielt jedoch dagegen, dass nahezu alle Besucher den Betrag entrichtet und Ordner die Besucher auf die „Spendenhöhe“ ausdrücklich aufmerksam gemacht hatten. Ferner waren einem Zeitungsartikel zufolge Besucher, die die „Spende“ nicht entrichten wollten, nicht eingelassen worden. Den Besuchern war im Übrigen nicht klar, wofür sie überhaupt spendeten und es waren ihnen auch nicht – wie normalerweise bei Spenden üblich – Spendenquittungen angeboten worden. Es war auf der Veranstaltung auch nicht eigens für Spenden geworben worden. Der normale Besucher konnte die „Spende“ daher nur als gewöhnliches Eintrittsgeld auffassen, sodass insgesamt alle Umstände für ein Eintrittsgeld sprachen.

Steuerrechtlich führte das dazu, dass die Einkünfte nicht steuerfrei, sondern im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zu versteuern waren.

**HINWEIS:** Das Urteil sollte nicht missverstanden werden: Auf Veranstaltungen dürfen durchaus auch Spenden eingeworben werden. Wenn aber der Einlass zu einer Veranstaltung von der Entrichtung einer „Spende“ abhängig gemacht wird, handelt es sich dabei steuerlich nicht um eine Spende, sondern um ein Eintrittsgeld. Eine Spendenbescheinigung darf dafür nicht ausgestellt werden. Eine echte Spende liegt nur dann vor, wenn der Spender seine Leistung freiwillig und nicht in Erwartung einer Gegenleistung (hier: Einlass zur Veranstaltung) erbringt.



FG Thüringen, Urteil vom 23.04.2015, Az. 1 K 743/12

## Gebührenbefreiung einer gemeinnützigen Körperschaft

**Das OLG Hamm hat entschieden, dass sich eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft trotz Unterhaltens eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes auf die Gebührenbefreiungsvorschrift des § 122 JustizG NRW berufen kann.**

Eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft betrieb ein Krankenhaus und beantragte nach einer Verschmelzung die Berichtigung des Grundbuchs. Hierfür stellte ihr der Kostenbeamte eine volle Gebühr in Höhe von 12.133 Euro in Rechnung. Dagegen wandte sich die Körperschaft mit dem Argument, dass sie als gemeinnützig anerkannt sei und daher die Gebührenbefreiungsvorschrift des § 122

JustizG NRW greife, wonach von den Gerichts- und Notargebühren die als gemeinnützig anerkannten Körperschaften befreit sind. Diese Befreiungsvorschrift gilt jedoch nicht, „soweit die Angelegenheit einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft“. Die Eigentümerin des Krankenhauses betrieb jedoch einen solchen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der im Wesentlichen aus der Telefonvermietung, der Cafeteria, dem Bewegungsbad und aus Personaldienstleistungen bestand. Der Kostenbeamte hielt daher die Voraussetzungen des § 122 JustizG NRW nicht für erfüllt und verlangte im Übrigen die Vorlage einer Bescheinigung der Finanzverwaltung, anhand derer nachzuvollziehen sei, dass der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb hier nicht betroffen sei. Dies sah die Körperschaft anders und legte nach fruchtloser Erinnerung Beschwerde ein.

Das OLG Hamm gab der Beschwerde statt und hob die Kostenrechnung auf. § 122 JustizG NRW lehne sich an die §§ 55, 56 AO an, wonach es allein auf die Ausschließlichkeit der satzungs- und geschäftsführungsmäßigen Zweckverfolgung ankommt. Die Existenz eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sei hierfür ohne Bedeutung, solange die dort gegebenenfalls erwirtschafteten Gewinne der gemeinnützigen Zweckverfolgung zufließen und der Wirtschaftsbetrieb die Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks nicht völlig in den Hintergrund treten lässt. Hierfür spreche auch, dass der Anwendungsbereich des § 122 Abs. 2 JustizG NRW, dem ersichtlich der Gedanke zugrunde liegt, die steuerliche Privilegierung auch in das Gebührenrecht zu übernehmen, ansonsten praktisch erheblich verkümmern würde. Denn in der Praxis unterhält eine Vielzahl von privaten Rechtsträgern, die nach den §§ 51 ff AO als gemeinnützig anerkannt sind, steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe in Form von Cafeterien, Dienstleistungsbetrieben für andere gemeinnützige Träger, Vereinsfesten, Altwarensammlungen etc. Anders ausgedrückt: Würde man es anders sehen, würde man § 122 JustizG die „Seele“ nehmen.

**HINWEIS:** Das OLG Brandenburg (Beschluss vom 13.03.2014, Az. 5 W 140/13) hatte kürzlich noch anders entschieden: Es war der Auffassung, dass eine Gebührenbefreiung nur dann infrage kommt, wenn die gemeinnützige Körperschaft „ausschließlich“ steuerbegünstigte Zwecke verfolgt. Dabei versteht das OLG Brandenburg den Begriff „ausschließlich“ nicht so, wie er im steuerrechtlichen Sinn verstanden und ausgelegt wird. Stattdessen hält das OLG Brandenburg die Befreiung nur dann für gerechtfertigt, wenn kein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Obwohl die Norm in Brandenburg anders als § 122 JustizG NRW gefasst ist und explizit die „ausschließlich[e]“ Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke fordert, dürfte es sich bei der Entscheidung des OLG Brandenburg um eine Fehlentscheidung handeln. Denn es ist offenkundig, dass die Regelung im brandenburgischen Landesrecht dem Steuerrecht (§ 51 AO) entlehnt ist und daher entsprechend auszulegen ist. Dem OLG Hamm hingegen ist voll und ganz zuzustimmen.



OLG Hamm, Beschluss vom 30.09.2015, Az. W 34/13

## EU-interne Transporte durch gemeinnützigen Verein

**Vor dem Bundesverwaltungsgericht (NPR 2014, 66) ist eine Klage des gemeinnützigen Vereins Pfothenhilfe-Ungarn rechthängig. Es geht um die Frage, ob der Verein deutsche Anzeige- und Registrierungspflichten zu beachten hat. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dies bereits vorab klargestellt.**

Pfothenhilfe-Ungarn ist ein eingetragener und als gemeinnützig anerkannter Verein, dessen Zweck es ist, den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten. Er bietet über seine Website u. a. die Vermittlung herrenloser Hunde an, die ganz überwiegend aus Tierschutzeinrichtungen in Ungarn stammen. Wenn eine Person einen Hund aufnehmen möchte, schließt Pfothenhilfe-Ungarn mit ihr einen „Schutzvertrag“; darin verpflichtet sich die Person, den Hund artgerecht zu halten und einen Betrag zu zahlen, der sich in der Regel auf 270 Euro beläuft. Nach Vertragsabschluss werden die betreffenden Hunde von Mitgliedern des Vereins nach Deutschland transportiert und dort den Personen übergeben, die sich bereiterklärt haben, sie aufzunehmen. Der Verein hat nach seinen Angaben auf diese Weise in den Jahren 2007 bis 2012 mehr als 2.000 Hunde vermittelt.

Im Dezember 2009 transportierten Mitglieder des Vereins 29 Hunde von Ungarn nach Deutschland. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein hatte Zweifel an dem Impfstatus der Hunde und wies die örtlichen Veterinärämter an, alle Hunde dieses Transportes zu überprü-

fen. Das Ministerium vertrat die Auffassung, dass es sich bei dem Transport und der Vermittlung von Tieren um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Daher seien die Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 1/2005 anzuwenden, so dass insbesondere die in § 4 BmTierSSchV vorgesehenen Anzeige- und Registrierungspflichten zu beachten seien. Dagegen klagte der Verein. Er verfolge keine wirtschaftliche Tätigkeit, u. a. schon deswegen nicht, weil er keine Gewinnerzielungsabsicht habe.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), das den Fall zu entscheiden hat, hatte den Rechtsstreit ausgesetzt und zunächst dem EuGH Auslegungsfragen zur EU-Verordnungen vorgelegt. Mit Urteil vom 03.12.2015 antwortete der EuGH dem BVerwG: Ausschlaggebend für die Frage, ob eine Tätigkeit wirtschaftlicher Natur ist und damit die Anwendbarkeit der EU-Verordnung Nr. 1/2005 zu bejahen ist, sei die Tatsache, dass die Tätigkeit im Austausch mit einer Gegenleistung erbracht werde. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht komme es hingegen nicht an. Der Verein handelte laut EuGH daher wirtschaftlich im Sinne der EU-Verordnung Nr. 1/2005, weil er eine große Anzahl von Hunden zu Privatpersonen transportierte, um sie ihnen auf der Grundlage eines Vertrages anzuvertrauen. Der Vertrag verpflichtete auch zur Zahlung eines Geldbetrages an den Verein, selbst wenn der Betrag lediglich die dem Verein durch den Transport entstandenen Kosten deckte.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass das BVerwG die Klage des Vereins abweisen wird. Auch gemeinnützige Tierschutzvereine müssen die relevanten tierseuchenrechtlichen Vorschriften beachten.



EuGH, Urteil vom 03.12.2015, Az. C-301/14

## STIFTUNGSRECHT

### Vorsorge ist besser als Nachsicht: Stiftungssatzungen sorgfältig gestalten

**Immer wieder stellen sich bei der Durchsicht von Stiftungssatzungen schwierige Auslegungsfragen. Häufig ist unklar, was der Stifter mit den von ihm vorgesehenen Satzungsregelungen genau zum Ausdruck bringen wollte. Nicht selten geben solch unklare Formulierungen Anlass für (Rechts-)Streitigkeiten. Eine sorgfältige Satzungsgestaltung im Vorfeld ist die beste Prävention zur Vermeidung von Problemen. Die Satzung sollte möglichst viele Eventualitäten abdecken und den Stifterwillen möglichst exakt widerspiegeln.**

Die Praxis liefert unzählige Beispiele dafür, wie eine Satzung nicht gestaltet werden sollte: Ein Stifter, Mitte 50, errichtete z.B. eine Stiftung und stattete sie mit einem zweistelligen Millionenbetrag aus. In der Satzung hatte er sich – ohne zeitliche Begrenzung(!) – verpflichtet, der Stiftung monatlich fünfstellige Beträge zur Deckung ihrer Verwaltungskosten zukommen zu lassen. Als Vorstandsmitglied behielt er zunächst noch Einfluss auf „seine“ Stiftung. Einige Jahre später kam es allerdings zum Zerwürfnis mit den übrigen Vorstandsmitgliedern, die – entgegen dem Willen des Stifters – die Ausrichtung der Stiftung in Einzelheiten modifizieren wollten und auch Missmanagement betrieben. Frustriert legte der Stifter sein Vorstandsamt nieder. Mit dieser Stiftung wollte er nichts mehr zu tun haben. Zurück blieb freilich seine satzungsmäßige Verpflichtung zur Deckung der Verwaltungskosten. Das Ergebnis: Jahrelange, äußerst nervenaufreibende und den Stifter persönlich und gesundheitlich schwer belastende Rechtsstreitigkeiten zu der Frage, ob der Stifter

weiterhin verpflichtet ist, die monatlichen Beträge an die Stiftung zu überweisen.

Ein anderes Beispiel: Häufig wird eine Stiftung errichtet, um (zumindest auch) die Familienmitglieder zu versorgen. Unglücklicherweise war in der Satzung die Berechnungsgrundlage für die Bestimmung des Betrags, den die Destinatäre erhalten sollten, missverständlich gestaltet. Folge: Lange, alle Parteien emotional und finanziell belastende Streitigkeiten über die Frage, wer welche Ansprüche gegenüber der Stiftung hat. Dies war bestimmt nicht im Sinne des Stifters.

**HINWEIS:** Die Gestaltung guter Satzungen ist anspruchsvoll. Stiftern ist daher zu raten, erfahrene Spezialisten mit dem Aufsetzen ihrer Stiftungssatzung zu beauftragen. Nur so lassen sich weitestgehend Rechtsstreitigkeiten im Nachhinein vermeiden. Die anstehende Reform des Stiftungsrechts (vgl. NPR 2015, 107) wird das Problem mög-

licherweise zumindest insoweit abmildern, als es künftig zulässig sein soll, die einmal der Stiftung vorgegebene Stiftungssatzung – zumindest zu Lebzeiten des Stifters –

wieder zu ändern.

## VEREINSRECHT

### *Satzung kann Organ- und Mitgliederhaftung weitgehend ausschließen*

**Eine satzungsmäßige Haftungsbeschränkung (auch für grob fahrlässiges Verhalten) zum Vorteil von Vorständen, besonderen Vertretern, sonstigen Organen und Vereinsmitgliedern ist zulässig. Ein über die §§ 31a, 31b BGB hinausgehender Haftungsschutz kann daher in der Satzung geregelt werden.**

Seit der Einfügung der §§ 31a, 31b BGB werden Organmitglieder, besondere Vertreter und Vereinsmitglieder haftungsrechtlich privilegiert, wenn sie unentgeltlich für den Verein tätig sind oder nur geringfügig (d.h. max. 720 Euro pro Jahr) entlohnt werden. Gegenüber dem Verein haften sie nur dann, wenn sie grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben, nicht aber bereits bei einfacher Fahrlässigkeit. Haben sie einen Dritten bei der Wahrnehmung ihrer Vereinspflichten bzw. der ihnen übertragenen satzungsmäßigen Vereinsaufgaben geschädigt, haben sie einen sog. Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein. Dies bedeutet, dass der Verein die Haftung im Innenverhältnis übernehmen muss.

Die Frage, mit der sich das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg beschäftigen musste, war, ob eine noch weitergehende Haftungsfreizeichnung möglich ist, die auch grob fahrlässiges Verhalten umfasst. Gehaftet würde dann nur noch für vorsätzliches Handeln. Den entsprechenden Antrag des Vereins auf Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister hatte das Amtsgericht/ Vereinsregistergericht zurückgewiesen, weil es der Meinung war, dass die Regelungen in §§ 31a, 31b BGB zwingend seien und eine Abweichung davon nicht zulässig sei.

Das OLG Nürnberg hielt dagegen: Sinn und Zweck der §§ 31a, 31b BGB sei es, das ehrenamtliche Engagement zu fördern. Haftungsrisiken stellen ein Hindernis für die Übernahme ehrenamtlicher Vorstandsämter dar. Der Gesetzgeber wollte mit der Einfügung dieser Regelungen die Haftung daher ausdrücklich begrenzen. Zwar sieht § 40 BGB seinem Wortlaut nach vor, dass die Regelungen in §§ 31a, 31b BGB bis auf die Ausnahme des § 31a Abs. 1 S. 2 BGB, also der Haftung der Organmitglieder bzw. der besonderen Vertreter gegenüber den Vereinsmitgliedern, zwingend sind.

Dies gilt nach Auffassung des OLG Nürnberg jedoch nur, soweit es um den Mindestschutz der von §§ 31a, 31b BGB privilegierten Personengruppen geht. Eine Abweichung der Haftungsbegrenzung durch die §§ 31a, 31b BGB ist also nur zum Nachteil dieser Personengruppen unzulässig. Eine über das Gesetz noch weiter hinausgehende Haftungsbegrenzung ist hingegen möglich, zumal sie den Gesetzeszweck – die Förderung des ehrenamtlichen Engagements – erst recht zur Geltung bringt.

**HINWEIS:** Vereine sollten ihre Satzung in regelmäßigen Abständen einer rechtlichen Kontrolle unterziehen. Die Überprüfung der Haftungsregelungen dürfte nunmehr aufgrund der Gesetzesänderung und der aktuellen Rechtsprechung besonders interessant sein. Die Haftung ehrenamtlich Engagierter kann weitgehend ausgeschlossen

werden. Eine solche Haftungsbegrenzung nimmt ehrenamtlich Tätigen die Sorge vor existenzgefährdenden Inanspruchnahmen. Ein Haftungsausschluss für vorsätzliches Handeln ist aber selbstverständlich nicht möglich.



OLG Nürnberg, Beschluss vom 15.11.2015, Az. 12 W 1845/15

### *Fußballspieler haftet nur bei unfairem Verhalten*

**Altes Thema, keine Neuerung: Fußballspieler haften einander nur bei unfairem Verhalten, ein („nur“) regelwidriges Verhalten reicht nicht aus.**

Obwohl das Thema in der Rechtsprechung bereits vielfach diskutiert wurde (exemplarisch: *NPR 08/2007, S. 4; NPR 09/2010, S. 5*), müssen sich immer wieder die Gerichte mit dem Thema „Foul beim Fußball“ beschäftigen. So auch das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz: Zwei Mannschaften kämpften hart um den Ball. Nachdem der Kläger den Ball auf das Tor der Mannschaft des Beklagten geschossen hatte, versuchte er, den vom Torwart abgewehrten Ball ins Tor zu köpfen. Der Beklagte befand sich zu diesem Zeitpunkt rechts vom Kläger und wollte die für seine Mannschaft brenzlige Situation klären und den Ball wegschießen. Er traf jedoch den Kläger in der rechten Gesichtshälfte. Ergebnis des unangenehmen Aufeinandertreffens der beiden Spieler: Frakturen an der Nase, am Jochbein und an der Augenhöhle sowie eine dauerhaft verbleibende Einschränkung des Gesichtsfeldes des Klägers.

Der Kläger forderte daraufhin Schadensersatz und Schmerzensgeld vom Beklagten. Das OLG Koblenz wies – genauso wie bereits die Vorinstanz – die Klage aber ab. Nach Auffassung des OLG haftet der auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Anspruch genommene Beklagte für Verletzungen beim Fußballsport nicht, wenn der von ihm begangene Regelverstoß noch im Grenzbereich zwischen der einem solchen Kampfspiel eigenen gebotenen Härte und der unzulässigen Unfairness liegt. Beim Fußballspiel komme es darauf an, im Kampf um den Ball schneller als der Gegner zu sein. Komme es dabei zu Verletzungen des Gegners, sei ein Schuldvorwurf nicht berechtigt, solange die durch den Spielzweck gebotene Härte im Kampf um den Ball die Grenze zur Unfairness nicht überschreite. Das gelte auch dann, wenn der Schädiger gegen eine dem Schutz seines Gegenspielers

dienende Regel verstößt, dies aber aus Spieleifer, Unüberlegtheit, technischem Versagen, Übermüdung oder aus ähnlichen Gründen geschehe.



OLG Koblenz, Beschluss vom 10.09.2015, Az. 382/15



**FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 01/2016 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):**

**DIE STIFTUNG ALS EIGENTÜMERIN EINER SPARKASSE ODER BANK – ERHALT INSTITUTIONELLER VIELFALT IM BANKENSYSTEM?**

- Holger Blisse

Als Eigentümer eines Kreditinstitutes hat die Stiftung in Europa in den letzten Jahrzehnten besonders bei der Umwandlung von Sparkassen in Aktiengesellschaften eine Rolle gespielt. Man kann jedoch den Blick auf andere Kreditinstitutgruppen erweitern und begegnet dann einer Stiftung in sehr unterschiedlicher Funktion und Eigentümerstellung. In der aktuellen Diskussion auf EU-Ebene um die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten sowie um höhere Eigenkapitalquoten und eine stärkere Haftung von Gläubigern dehnt sich das Risiko aus dem Bankgeschäft auf die Einleger (Sparer) als eine Personengruppe aus, die davon konzeptionell nicht betroffen sein sollte: Das Kreditinstitut wandelt sich funktional in eine Beteiligungs-/Risikokapitalgesellschaft seiner Eigentümer und Gläubiger. Als ein Beitrag zur Rückbindung und zugleich als Signal für die Einleger, Kunden eines risikosensitiven Kreditinstituts zu sein, erweist sich die Gestaltung des Eigentümerkreises. Innerhalb möglicher Konstellationen kommt der Stiftung als ggf. sogar gemeinnützigem Eigentümer eine Stabilität und Risikobegrenzung signalisierende Rolle zu.

**GIBT ES EINEN GRUNDSATZ DER VERBANDSTREUE?**

- Carsten Morgenroth

Der Grundsatz der Bundestreue ist als Maxime des Verfassungsrechts vom Vereinsrecht anscheinend weit entfernt. Bei näherem Blick erweisen sich die Strukturen der bundestaatlichen Ordnung Deutschlands und bestimmter vereinsrechtlicher Konstellationen aber als durchaus vergleichbar, was eine gedankliche Fruchtbarmachung oder sogar Übertragung der Grundsätze der Bundestreue auf das Vereinsrecht nahe legt. Ob und ggf. inwieweit eine solche Übertragung möglich ist, beleuchtet dieser Beitrag.

**(TAX) COMPLIANCE – EIN ZUNEHMEND AKTUELLES THEMA FÜR STIFTUNGEN UND VEREINE**

- Sebastian J. M. Longrée/ Stefanie Loos

Corporate Compliance und als Teilbereich dieser auch Tax Compliance sind zunehmend ein Thema für Stiftungen und Vereine. Wie die Praxis zeigt, sind Vorstände gut beraten, sich dieses Themas anzunehmen. Dabei handelt es sich nicht um eine einmalige, punktuelle Aufgabe, die allein durch den Vorstand zu stemmen ist. Vielmehr ist ein Compliance-System, wie der nachfolgende Beitrag verdeutlicht, als immerwährender Kreislauf zu verstehen, in den neben den Vorständen auch die Mitarbeiter der Stiftung bzw. des Vereins sowie externe Berater einzubinden sind.



**VERANSTALTUNGSHINWEISE**

**VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER**

29.01.2016	<b>Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*</b>	Egal ob für die Beratung oder für die Führung gemeinnütziger Körperschaften: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger	Weitere Infos
------------	---	--	---------------

		Körperschaften kennenzulernen. Ort: <b>Frankfurt a.M.</b> , Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss, Referent: Stefan Winheller	
04.02.2016	<b>Webinar: Arbeitsverhältnisse &amp; Kündigungsschutz in NPOs</b>	Im kostenlosen Webinar "Arbeitsverhältnisse & Kündigungsschutz in NPOs" wird Rechtsanwalt Dr. Eric Uftring auf das Arbeitsrecht für Nonprofit-Organisationen eingehen. Veranstalter: ConnectingHelp – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
05.02.2016	<b>Tagung: Modernisierung des Vereinsrechts</b>	Im Februar findet die von WINHELLER gesponserte Tagung " <b>Modernisierung des Vereinsrechts – Was muss sich ändern?</b> " statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich dazu in der <b>Universität Osnabrück</b> einfinden. Als offizieller Sponsor der Tagung werden die Rechtsanwälte und Vereinsrechtsexperten Anka Hakert, Johannes Fein und Stefan Winheller ebenfalls vor Ort sein.	Weitere Infos
11.02.2016	<b>Mitarbeiterseminar: Gemeinnützigkeitsrecht</b>	In diesem Seminar in <b>Frankfurt a.M.</b> lernen Sie die grundlegenden rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennen - selbstverständlich auf Basis der aktuellen Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung. Veranstalter: Steuerberaterverband Hessen e.V., Referentin: Dr. Astrid Plantiko	Weitere Infos
12.02.2016	<b>Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht*</b>	Rechtsanwältin Anka Hakert hält die Teilnehmer des Seminars in <b>Berlin</b> über alle aktuellen Neuerungen auf dem Laufenden. Diskutiert werden aktuelle und praxisnahe Themen gemeinnütziger Körperschaften. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
19.02.2016	<b>Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*</b>	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in <b>Düsseldorf</b> umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften vermitteln. Alle Interessenten haben die Möglichkeit rechtliche und steuerliche Besonderheiten gemeinnütziger Stiftungen kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
03.03.2016	<b>Webinar: Steuerliche Vorstandshaftung für NPOs</b>	Im kostenlosen Webinar informiert Rechtsanwalt Dirk Pohl über die steuerliche Haftung von Vorständen, Aufsichtsräten und anderen Führungskräften aus Nonprofit-Organisationen. Veranstalter: ConnectingHelp – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
07.04.2016	<b>Webinar: Verlust der Gemeinnützigkeit – Folgen und Vorbeugung</b>	Das kostenlose Online-Seminar mit Rechtsanwalt Dirk Pohl informiert über die Konsequenzen der Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Erklärt wird dabei auch, wie man dem Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus vorbeugen kann. Veranstalter: ConnectingHelp – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
12.04.2016	<b>Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs</b>	Rechtsanwältin Anka Hakert erklärt im Seminar in <b>Düsseldorf</b> neben den Gründen für eine Umwandlung auch die verschiedenen Möglichkeiten und die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung. Veranstalter: nwb Akademie	Weitere Infos
12.05.2016	<b>Webinar: Die gemeinnützige GmbH</b>	Rechtsanwältin Anka Hakert wird in diesem kostenlosen Webinar auf die Besonderheiten der modernen Rechtsform gGmbH eingehen. Fragen der Teilnehmer sind während des Webinars jederzeit möglich und erwünscht. Veranstalter: ConnectingHelp – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos

\* Wenn Sie sich unter [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com) mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

## EXTERNE VERANSTALTUNGEN

23.01.2016	<b>Aufbaukurs „Fundraising für gemeinnützige Projekte“</b>	Im Januar treffen sich in Zürich Organisatoren eigener gemeinnütziger Projekte zu einem interaktiven Tages-Seminar, um ihre Kenntnisse, wie erfolgreich Spenden bzw. Spender angeworben werden können, zu erweitern.	Weitere Infos
------------	--	--	---------------

28. & 29.01. 2016	<b>11. Euroforum - Jahrestagung</b>	Ein umfassender und praxisnaher Überblick aller anstehenden Änderungen ist das Ziel der Veranstaltung in <b>Köln</b> .	Weitere Infos
02.02.2016	<b>Jahresforum Stiftungen</b>	Das Jahresforum Stiftungen findet in <b>Düsseldorf</b> statt und vermittelt einen umfassenden Überblick über steuerliche und rechtliche Änderungen und Neuerungen im Stiftungsumfeld.	Weitere Infos
17.02.2016	<b>Forum Stiftungsvermögen</b>	Das diesjährige Forum findet in <b>Berlin</b> statt und soll umfassend über die Verwaltung von Stiftungsvermögen informieren.	Weitere Infos
19.02.2016	<b>10. Stiftungsrechtstag</b>	An der Ruhr-Universität <b>Bochum</b> tagt der Stiftungsrechtstag zum Leitthema „Stiftung in Veränderung“.	Weitere Infos
24.02. - 25.02.2016	<b>11. Norddeutscher Fundraisingtag</b>	Der 11. Norddeutsche Fundraisingtag in <b>Hamburg</b> beschäftigt sich mit dem Schwerpunktthema „Spenderinnen und Spender – rätselhaft und unergründlich?“.	Weitere Infos
08.03.2016	<b>Fundraisingtag München</b>	In <b>München</b> tagen die Experten aus Nonprofit-Organisationen zu der Frage, wie die Finanzierung von Vorhaben und Projekten abgesichert werden kann.	Weitere Infos
08.03.2016	<b>Mitteldeutscher Fundraisingtag</b>	Der 13. Mitteldeutsche Fundraisingtag findet in <b>Jena</b> statt. Thematisch wird es u.a. um die Möglichkeit der Generierung von Spenden sowie deren effektiven und effizienten Einsatz und um Befunde unterschiedlichen Spenderverhaltens von Männern und Frauen gehen.	Weitere Infos